

Kurztitel

Produkthaftungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 99/1988

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.07.1988

Außerkrafttretensdatum

31.12.1993

Text

§ 2. Der Schaden durch die Beschädigung einer Sache ist nur mit dem 5 000 S übersteigenden Teil zu ersetzen.